Bundesgesetzblatt

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1953	Nr. 72
Tag	Inhalt:	Seite
17. 12. 53	Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	1551
10. 12. 53	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes	1553
1. 12. 53	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken	1554

Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA).

Vom 17. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 268 Abs. 2, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Anderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Vermögen

- (1) Vermögen im Sinne des § 268 des Lastenausgleichsgesetzes ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das gesamte Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es nach Art und Höhe der Vermögensteuer unterliegt. Nicht als Vermögen gelten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 68 des Bewertungsgesetzes (BewG) sowie Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.
- (2) Schulden sind, soweit sie mit dem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht schon beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind, abzuziehen. Hierzu gehören nicht Abgabeverpflichtungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

§ 2

Wertansatz

- (1) Das Vermögen ist mit folgenden Werten anzusetzen:
 - Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen ist der Einheitswert zu Grunde zu legen. Ist für eine wirtschaftliche Einheit ein Einheitswert nicht festgestellt worden, so ist der gemeine Wert (§ 10 BewG) maßgebend;
 - Wirtschaftsgüter, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, sind

- mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Für den Wertansatz von Kapitalforderungen und Schulden gilt § 14 des Bewertungsgesetzes; jedoch sind unbeschadet des § 15 der 3. LeistungsDV-LA Ansprüche aus Nießbrauchsrechten sowie aus Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen mit dem Kapitalwert nach den §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes anzusetzen. Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem letzten vor dem Stichtag (§ 3) festgestellten Kurswert anzusetzen; besteht kein inländischer Kurswert, so ist der gemeine Wert nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.
- (2) Sind der Berechtigte und die nach § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen nicht allein Eigentümer der Wirtschaftsgüter, so ist nur der auf diesen Personenkreis entfallende Wertanteil zu berücksichtigen; das gleiche gilt für Schulden.

§ 3

Stichtag für die Vermögensermittlung

- (1) Für den Bestand und die Bewertung des Vermögens sind die Verhältnisse zu Beginn desjenigen Kalenderjahres maßgebend, für das erstmals Unterhaltshilfe bewilligt wird. Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festgestellt ist, sind mit dem zuletzt festgestellten Einheitswert anzusetzen.
- (2) Veränderungen des Vermögens innerhalb des laufenden Kalenderjahres, die sich im Sinne der §§ 5 bis 7 zugunsten des Geschädigten auswirken und nicht auf einem unangemessenen Vermögensverbrauch beruhen, werden mit Wirkung vom Ersten desjenigen Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, Veränderungen, die sich zu ungunsten des Geschädigten auswirken und zu einer wertmäßigen Steigerung von mehr als einem Fünftel

führen, von dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten ab berücksichtigt. Andere Veränderungen des Vermögens, die zum Ruhen der Unterhaltshilfe führen, werden vom Beginn des folgenden Kalenderjahres ab berücksichtigt.

§ 4

Verwertungsarten

Als Verwertung im Sinne dieser Verordnung gilt der Verbrauch, die Veräußerung oder die Belastung von Vermögen.

§ 5

Zumutbarkeit der Verwertung

Die Verwertung eines 5000 Deutsche Mark übersteigenden Vermögens ist zumutbar, soweit es verwertbar ist und in seiner Verwertung nicht eine besondere Härte liegt.

§ 6

Verwertbarkeit

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Berechtigte und die nach § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen in der Verfügung über das Vermögen rechtlich oder tatsächlich beschränkt sind und nachweislich alle zur Aufhebung dieser Beschränkungen geeigneten Maßnahmen erfolglos ergriffen haben. Das gleiche gilt, wenn das Vermögen nach seiner Lage oder Beschaffenheit auf dem Kapital-, Wertpapieroder Grundstücksmarkt oder auf sonstige Weise nicht verbraucht, veräußert oder belastet werden kann.

§ 7

Besondere Härte

- (1) Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn die Verwertung (§ 4) nach der Art des Vermögens oder unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und früheren Lebensverhältnisse des Berechtigten und der zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen sowie im Hinblick auf die berechtigten Interessen dieses Personenkreises billigerweise nicht erwariet werden kann.
- (2) Eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere geltend gemacht werden
 - 1. bei einem Hausgrundstück, das der Berechtigte und die zu seiner Familie gehörenden

- Personen ganz oder überwiegend bewohnen,
- bei einem Grundstück, dessen Veräußerungspreis unter 75 vom Hundert des Einheitswertes und bei Trümmergrundstücken unter dem Einheitswert liegen würde,
- bei einem Grundstück, dessen Veräußerungspreis nach Abzug der für dieses Vermögen zu leistenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz unter 5000 Deutsche Mark liegen würde,
- 4. bei nicht übertragbaren und nicht vererblichen Ansprüchen aus Nießbrauchsrechten sowie aus Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die nicht als Entgelt für Überlassung eigenen Geld- oder Sachvermögens erworben worden sind, wenn sie für sich oder zusammen mit anderen Vermögenswerten den Betrag von 5000 Deutsche Mark übersteigen,
- 5. bei Schmuckgegenständen, Kunstgegenständen und Sammlungen, wenn es sich um Familien- oder Erbstücke handelt, deren gemeiner Wert außer Verhältnis zu dem Wert steht, den die Gegenstände für den Berechtigten oder die zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen haben,
- bei noch nicht auf Deutsche Mark umgestellten Rechten gegenüber einem der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger.
- (3) Die Geltendmachung einer besonderen Härte ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das Vermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 8

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Verordnung zur Anderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.

Vom 10. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 23 und 23 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 305) und des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

δ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 9 Ziff. 3 werden hinter dem Wort "Reichssiedlungsgesetzes" die folgenden Worte eingefügt:
 - "und im Sinn der Bodenreformgesetze der Länder".
- 2. Im § 13 wird der letzte Satz gestrichen.
- 3. § 15 erhält die folgende Fassung:

"§ 15

Allgemeines

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden

- die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:
 - § 2 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Ziff. 1,
 - § 3 Ziff. 10 Satz 1 und Ziff. 16,
 - § 3a,
 - § 3b,
 - §§ 4 bis 8,
 - § 9 Ziff. 1 bis 3 und 6,
 - § 9a,
 - § 10 Abs. 1 Ziff. 4,
 - § 11,
 - § 13 Abs. 1 und 2,
 - § 14 Abs. 1,
 - § 15,
 - § 16 Abs. 1 bis 3,
 - § 17 Abs. 1, 2 und 5,
 - §§ 18 bis 25,
 - § 29 Abs. 1, 2 und 4,
 - § 30,
 - § 31 Abs. 1,
 - § 35,
 - § 43,
 - § 44,
 - § 46 a Satz 1,
 - § 47,
 - § 49,
 - § 50 Abs. 1 Sätze 1, 2 un d 4, Abs. 2, 5 und 6.

- § 7a des Einkommensteuergesetzes ist auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem im § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Mitgliedern oder Gesellschaftern die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7a des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Mitglieder oder Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft beträgt auch in diesem Fall 100000 Deutsche Mark. Die für die Anwendung des § 7a des Einkommensteuergesetzes getroffene Regelung gilt entsprechend für die Anwendung des § 7e des Einkommensteuergesetzes. § 50 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes;
- 2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:
 - §§ 1, 2, 2a
 - §§ 4 bis 13,
 - § 35,
 - § 36 Abs. 1 bis 3 und 5,
 - § 37,
 - § 39 Abs. 1 Satz 1, ferner Sätze 2 und 3 entsprechend im Fall des § 5 Abs. 2 des Gesetzes,
 - §§ 41, 42,
 - § 55,
 - § 58 a,
 - § 59 Abs. 2."
- 4. Hinter § 33 werden die folgenden §§ 33 a und 33 b eingefügt:

"§ 33 a

Steuerliche Anfangsbilanz beim Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Wird eine Genossenschaft, die bisher nach § 33 körperschaftsteuerfrei war, steuerpflichtig, so kann sie auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Steuerpflicht begründet worden ist, eine von den Wertansätzen in der Handelsbilanz abweichende steuerliche Anfangsbilanz aufstellen. In dieser Anfangsbilanz sind alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit den Teilwerten, höchstens jedoch mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Höchstwerten anzusetzen.

(2) Höchstwerte sind

- für Wirtschaftsgüter, die am 21. Juni 1948 vorhanden waren, die Wertansätze, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) in der Fassung des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 höchstens zulässig waren,
- für Wirtschaftsgüter, die nach dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

vermindert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes).

§ 33b

Deutsche Genossenschaftskasse

Die Deutsche Genossenschaftskasse ist von der Körperschaftsteuer befreit."

§ 2

Die Vorschriften des § 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Einkommensteuergesetz und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung etwas anderes ergibt.

δ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) und § 2 des Dritten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) gilt diese Rechtsvergordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken.

Vom 1. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Auf die Jahresabschlüsse von Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse von Hypothekenbanken nach den anliegenden Mustern 1 und 2, die Jahresabschlüsse von Schiffspfandbriefbanken nach den anliegenden Mustern 3 und 4 aufzustellen.

§ 2

Die durch diese Verordnung neu eingeführten Formblätter sind erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1953 endende oder laufende

Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

§ 3

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

- a) § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026),
- b) § 14 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839).

§ 4

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

δ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1953.

Der Bundesminister der Justiz Neumayer

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Muster 1

Formblatt

für die Jahresbilanz der Hypothekenbanken

Ta	hvo	chi	lang	711m
_12	nre	CM1	12117	. / 11 11

Langfristige Ausleihungen a) Hypotheken	Zur Deckung bestimmt		
a) Hypotheken	T		
	DM	DM	DM
b) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen			
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			***************************************
Wertpapiere			
Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder b) sonstige Wertpapiere			
Konsortialbeteiligungen			******************
Kassenbestand einschließlich Landeszentralbank- und Postscheckguthaben			
Guthaben bei Kreditinstituten			•
Schecks und Wechsel			
Eigene Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen			***************************************
(Nennbetrag in DM)			••••
Kurz- und mittelfristige Forderungen a) Kreditinstitute		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
b) sonstige			***************************************
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM		•	
Zinsen von langfristigen Ausleihungen			
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)			
Gruppe gesondert)		•••••••	
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
Beteiligungen			***************************************
Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
b) sonstige			
Mindererlös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und Schuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag			•····
Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Eigene Aktien (Nennbetrag in DM) und Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag in DM)			
Sonstige Aktiva			•
Rechnungsabgrenzungsposten			***************************************
Reinverlust			
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr			
Gewinn/Verlust 19	_		
Summe der Aktiva			
Summe der Aktivd			
In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Pos. 16	und 17 sind ar	othalten	
a) Forderungen an Konzernunternehmen			
b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorsta			
und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats des Kreditinstituts Inhal	an Unternehme	en, bei denen ein	

			Passiv
			-
Schuldy	erschreibungen im Umlauf	DM	DM
Sin	d die Schuldverschreibungen verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer en Gruppe anzugeben		
	Hypothekenpfandbriefe	***************************************	
	Kommunalschuldverschreibungen Kleinbahnschuldverschreibungen		
	Verloste und gekündigte Stücke	***************************************	***************************************
ferner:	Zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen DM		
Sin	ommene langfristige Darlehen d die Darlehen verschieden verzinslich so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe augeben		
	r: Darlehen mit Teilhaftung DM, davon Haftungsbetrag DM		***************************************
	nd mittelfristige Verbindlichkeiten		
	Kreditinstitute	***************************************	
b) darunte	sonstige		***************************************
Ve	rbindlichkeiten mit Teilhaftung DM davon Haftungsbetrag DM		
Einlage	n Sichteinlagen von		
•	aa) Kreditinstituten DM		
	bb) sonstigen Einlegern DM	***************************************	
	Befristete Einlagen von		
	aa) Kreditinstituten		
	Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung		
	von Schuldverschreibungen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen		
	anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)	***************************************	
D)	fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19 fällig werdenden (für jede Gruppe gesondert)		
	Zinsen gemäß § 2 der 27. DVO/UG (für jede Gruppe gesondert)		***************************************
	ufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
Grundk	apital		***************************************
gesetze			
a) b)	Gesetzliche Rücklage Rücklagen nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes	*************************	
	andere Rücklagen	***************************************	***************************************
Mehrei	lös aus der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und Schuldverschreibungen über ickzahlungsbetrag		407
	e Rücklagen		***************************************
Wertbe	richtigungen		***************************************
Rückste	llungen		***************************************
Sonstig	e Passiva		***************************************
Rechnu	ngsabgrenzungsposten		***************************************
-	winn		
	ı-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		
	Summe der Passiva		
Verhin	dlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleis	stungsverträgen	
	amentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		
In den	Passiven sind enthalten: dlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen jeßlich der Verhindlichkeiten unter Passiv-Pos. 16 und 17)		

		Gewinn- und
	der	
	für die Zeit vom	
ufwen	dungen	
		DM
1.	Löhne und Gehälter	
2.	Soziale Abgaben	444444444444444444444444444444444444444
3.	Abschreibungen und Wertberichtigungen	
	a) auf Grundstücke und Gebäude	***************************************
	b) auf Kapital- und Zinsforderungen	4
4.	Zinsen von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen (für jede Gruppe gesondert)	
5.	Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich	
6.	Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden	
7.	Beträge von	
	a) Wertminderungen	4,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	
8.	Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
9.	Alle übrigen Aufwendungen	1
10.	Gewinn des Geschäftsjahres	
	(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Summe der Aufwendungen	

Verlustrechnung

Muster 2

Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Hypothekenbanken

1. Z	Zingan (cingablia Bid bagandan wasinbartar Varusltunaka tarbata ita ina)	DM
1. Z	Zingan (aingabliadhia bagan dan gagainbantan Vanualdun abada atau taitu an a	
	Zinsen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) von	
	a) Hypotheken	***************************************
	b) Kommunaldarlehen	•••••
	c) Kleinbahndarlehen	441
2. A	Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich	
3 . D	Darlehensprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehensgeschäft	,
4. E	Erträge aus Beteiligungen	
5. A R	Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind	
6. D	Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge	***************************************
7. A	Außerordentliche Zuwendungen	
8. S	Sonstige Erträge	***************************************
9. V	Verlust des Geschäftsjahres	
	(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag	

•

Muster 3

Formblatt

für die Jahresbilanz der Schiffspfandbriefbanken

Jahresbilanz zum

		Zur Deckung bestimmt		
1. Sc	hiffshypotheken	DM	DM	DM
	a) langfristige		***************************************	
	b) kurz- und mittelfristige			••••••••••
	arin sind enthalten rückständige Abzahlungsraten DM			
	usgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			***************************************
3. W	Vertpapiere a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
	b) sonstige Wertpapiere			•
4. K	onsortialbeteiligungen			***************************************
5. K	assenbestand einschließlich Landeszentralbank- und Postscheckguthaben			*****
5. G	uthaben bei Kreditinstituten		·	*************************
7. S	thecks und Wechsel			******************
	gene Schiffspfandbriefe (Nennbetrag in DM)			
	urz- und mittelfristige Forderungen		•	
	a) Kreditinstitute			
	b) sonstige		***************************************	
da	arunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM	,		
0. Zi	nsen von Schiffshypotheken			
	a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)		***************************************	
	b) im Dezember 19 und am 2. Januar 19 fällige Zinsen (für jede			
	Gruppe gesondert)		**************************	
	c) rückständige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)			
1. D	urchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	•		***************************************
	eteiligungen			***************************************
3. So	hiffe und Schiffsbauwerke		•	***************************************
4. G	rundstücke und Gebäude			
	a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		***************************************	
	b) sonstige			***************************************
_	indererlös aus der Ausgabe von Schiffspfandbriefen unter dem Nenn-			
	etrag		•	***************************************
	etriebs- und Geschäftsausstattung			***************************************
7. Ei	gene Aktien (Nennbetrag in DM) und Aktien einer		•	
	rrschenden Gesellschaft (Nennbetrag in DM)			***************************************
	onstige Aktiva			***************************************
	echnungsabgrenzungsposten			***************************************
0. R	einverlust			
	Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		***************************************	
	Gewinn/Verlust 19	•		
	•		•	
,	C			
	Summe der Aktiva			
. In	den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus der Passiv-Pos. 16 s	ind enthalten		
	a) Forderungen an Konzernunternehmen			

			Passiv
		DM	DM
1.	Schiffspfandbriefe im Umlauf Sind die Pfandbriefe verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe	ВWI	DIVI
	anzugeben a) Schiffspfandbriefe	***************************************	
	b) Verloste und gekündigte Stücke	***************************************	***************************************
	ferner: Zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen DM		
2.	Aufgenommene langfristige Darlehen Sind die Darlehen verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben		
	darunter: Darlehen mit Teilhaftung DM, davon Haftungsbetrag DM		a a
3.	Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten		
	a) Kreditinstitute	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	
	b) sonstige		
	Verbindlichkeiten mit Teilhaftung DM, davon Haftungsbetrag DM		
4.	Einlagen		
	a) Sichteinlagen von aa) Kreditinstituten		
	bb) sonstigen Einlegern DM b) Befristete Einlagen von	*	
	aa) Kreditinstituten DM		
	bb) sonstigen Einlegern DM	***************************************	
	c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung		
5.	Zinsen von Schiffspfandbriefen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen		
	a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert)	•••••	
	Gruppe gesondert)	***************************************	
6.	Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		***************************************
7.	Grundkapital		M
3.	Rücklagen nach § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen und nach § 7 des Schiffsbankgesetzes		
	a) Gesetzliche Rücklage	******	
	b) Rücklagen nach § 7 des Schiffsbankgesetzes	**********	
.	c) andere Rücklagen		***************************************
	Mehrerlös aus der Ausgabe von Schiffspfandbriefen über dem Nennbetrag		***************************************
	Wertberichtigungen		
	Rückstellungen		
	Sonstige Passiva		***************************************
	Rechnungabgrenzungsposten		••••••
	Reingewinn		
	Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		
	Gewinn/Verlust 19		
	Commercial Description		
	Summe der Passiva		
	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		

	Gewinn- und
der	,
für die Zeit vom	
Aufwendungen	
	DM
1. Löhne und Gehälter	.,
2. Soziale Abgaben	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen	
a) auf Grundstücke und Gebäude	••••••
b) auf Kapital- und Zinsforderungen	***************************************
4. Zinsen von Schiffspfandbriefen	,
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich	
6. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden	
7. Beträge von	
a) Wertminderungen	***************************************
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	***************************************
8. Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind	•••••
9. Alle übrigen Aufwendungen	••••••
10. Gewinn des Geschäftsjahres	•••••••••
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag	
Summe der Aufwendungen	

Muster 4

Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Schiffspfandbriefbanken

DM 1. Zinsen von Schiffsdarlehen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) 2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich 3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft	Verlustrechnung	
1. Zinsen von Schiffsdarlehen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) 2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich 3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft	bis	
1. Zinsen von Schiffsdarlehen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) 2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich 3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft 4. Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind 5. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge 6. Außerordentliche Zuwendungen 7. Sonstige Erträge 8. Verlust des Geschäftsjahres		Erträge
2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich 3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft		DM
3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft	1. Zinsen von Schiffsdarlehen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge)	***************************************
4. Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind 5. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge 6. Außerordentliche Zuwendungen 7. Sonstige Erträge 8. Verlust des Geschäftsjahres	2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich	
Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind 5. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge 6. Außerordentliche Zuwendungen 7. Sonstige Erträge 8. Verlust des Geschäftsjahres	3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft	***************************************
6. Außerordentliche Zuwendungen	4. Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind	
7. Sonstige Erträge	5. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge	
8. Verlust des Geschäftsjahres	6. Außerordentliche Zuwendungen	
	7. Sonstige Erträge	
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag)	8. Verlust des Geschäftsjahres	•••••
	(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag	
Summe der Erträge	Summe der Erträge	

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft-
	Nr.	vom	tretens
Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Stuttgart für die Schiffahrt; hier: Neckar-Schleusen. Vom 27. November 1953.	232	2. 12. 53	3. 12. 53
Verordnung TS Nr. 11/53 über die Aufhebung der Sondertarife im Güterkraftverkehr für die Beförderung von Kartoffeln in Säcken, von Steinkohlen und Braunkohlenbriketts sowie von Koks. Vom 9. Dezember 1953.	240	12. 12. 53	15 . 12 . 53
Verordnung PR Nr. 31/53 über die Aufhebung der Güte- und Sortierungsbestimmungen für Eichen- und Buchenschnittholz. Vom 9. Dezember 1953.	241	15. 12. 53	16. 12. 53
Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Vom 21. November 1953.	244	18. 12. 53	1. 1.54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399